

# **FINANZORDNUNG**

## **des Turn- und Sportvereins GILCHING-ARGELSRIED e.V. beschlossen in der Delegiertenversammlung vom 11.04.2019**

### **Präambel:**

Die Finanzordnung regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des TSV Gilching-Argelsried e.V.

### **§ 1**

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
- (2) Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
- (3) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die geordnete Kassenführung und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung liegen in der Verantwortung des Präsidiums.

### **§ 2**

- (1) Der Präsident ist berechtigt, Verpflichtungen bis zu € 4.000 ohne eine Beschlussfassung im Präsidium

einzuweichen. Bei Verhinderung des Präsidenten steht dieses Recht dem Vizepräsidenten gemeinsam mit einem weiteren Präsidiumsmitglied zu.

- (2) Der Finanzvorstand kann Rechtsgeschäfte im Wert von bis zu 3.000,00 Euro ohne vorherigen Präsidiumsbeschluss abschließen.
- (3) Ansonsten bedarf der Abschluss von Rechtsgeschäften über mehr als € 4.000 bis € 10.000 der vorherigen Beschlussfassung durch das Präsidium. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im Ausnahmefall an die Stelle der Zustimmung die nachträgliche Genehmigung treten.
- (4) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Wert von mehr als Euro 10.000 für den Einzelfall ist die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.
- (5) Bei Dauerschuldverhältnissen ist der Jahresgeschäftswert maßgeblich.

### **§ 3**

- (1) Die Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern (AN) des Vereins (auch für Abteilungen) obliegt ausschließlich dem Präsidium (HV). Das jeweils gültige Mindestlohngesetz ist zwingend einzuhalten. Alle Arbeitsverträge werden durch den HV erstellt.
- (2) Der HV kann bei entsprechender Haushaltslage eine Kostenübernahme ganz oder anteilig für Übungsleiter übernehmen.
- (3) Die Einstellung von AN kann erfolgen auf:
  - + Stundenbasis
  - + Minijobvertrag
  - + Dienstvertrag für Selbstständige
  - + auf Basis der steuerfreien Übungsleiterpauschale
  - + mit Vertragsamateurstatus
  - + Voll-/Teilzeitbeschäftigungsvertrag
- (4) Vorbedingung für eine vom HV zuschussberechtigte Anstellung als Übungsleiter ist eine ÜL – Lizenz.

- (5) Um sicherzustellen, dass die steuerfreien Höchstgrenzen nicht überschritten werden und somit ein ordentliches Arbeitsverhältnis mit allen steuerlichen und sozialversicherungspflichtigen Abgaben entsteht, ist es den Abteilungen ausdrücklich untersagt, vom HV angestellte ÜL zusätzlich aus der Abteilungskasse zu bezahlen.
- (6) Einkommenszusagen an AN werden ausschließlich vom Präsidium erteilt.

#### § 4

Der Finanzvorstand erstellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan. Dieser ist in der ersten Präsidiumssitzung eines Geschäftsjahres, bis spätestens zum 28. Februar des jeweiligen Geschäftsjahres zu beraten, mit dem Vereinsausschuss abzustimmen und der ordentlichen Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 5

- (1) Abteilungsvorstände sind besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB und berechtigt, den Verein in den Angelegenheiten der Abteilung zu vertreten.
- (2) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 1.200 bis € 4.000 bedarf der jeweilige Abteilungsvorstand der vorherigen Zustimmung durch den Präsidenten oder des Finanzvorstandes, bei deren Verhinderung der gemeinsamen Zustimmung des Vizepräsidenten und eines weiteren Präsidiumsmitgliedes.
- (3) Der Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über € 4.000 bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Präsidium.
- (4) Der Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 10.000 bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.

- (5) Bei Dauerschuldverhältnissen ist der Jahresgeschäftswert maßgeblich.

#### § 6

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden über die Abteilungskassen abgewickelt, es sei denn, die Finanzgeschäfte sind der Hauptkasse zugewiesen.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach den Buchungsvorgaben des Finanzamtes den 4 Geschäftsbereichen zuzuordnen (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb).
- (3) Der Finanzvorstand verwaltet die Vereinshauptkasse und ist auch für alle Abteilungskassen hoheitlich verantwortlich.
- (4) Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
- (5) Zahlungen werden vom Finanzvorstand und den Abteilungskassieren nur geleistet, wenn die Zahlungen ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen. Die Rechnungen müssen immer auf den TSV GA ausgestellt sein.
- (6) Der Finanzvorstand des Hauptvereins und die Abteilungsvorstände sind für die Einhaltung des Haushaltsplans in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
- (7) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Präsidium auf Antrag für Ausnahmefälle und zeitlich befristet genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Finanzvorstand des Hauptvereins vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

- (8) Die Abteilungen haben quartalsweise über ihre Kassen Rechnung zu legen und dem Finanzvorstand vorzulegen.**
- (9) Die Abteilungen sind verpflichtet, dem Präsidium, insbesondere dem Finanzvorstand sowie den Revisoren jederzeit Einblick in die Buchhaltung zu gewähren und sämtliche Buchhaltungsunterlagen dem Finanzvorstand auf Verlangen auszuhändigen.**

## **§ 7**

- (1) Der Finanzvorstand legt dem Präsidium und auf dessen Anforderung dem Vereinsausschuss quartalsweise Zwischenberichte über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Vereins vor.**
- (2) Zu diesem Zwecke haben die Abteilungen ihren Quartalsbericht bis spätestens 3 Wochen nach Quartalsende dem Finanzvorstand vorzulegen.**

## **§ 8**

**Die Finanzordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 11.04.2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.**

**Durch die vorstehende Finanzordnung erlischt die bisherige Finanzordnung.**